

Beschlussvorlage

BV/2020/0456



Beratungsfolge und Sitzungstermine

N 26.11.2020 Haupt-, Personal- und Finanzausschuss

Ö 07.12.2020 Stadtrat

Weitererhebung von Vergnügungssteuern durch die Stadt St. Ingbert nach dem 31.12.2020

Die Stadt St. Ingbert wird auch nach dem 31.12.2020 nach mit den derzeit geltenden Bestimmungen vergleichbaren Regelungen Vergnügungssteuern erheben. Grundlage soll die im SGGT in Erarbeitung befindliche Mustersatzung sein. Die Verwaltung wird deshalb mit der Erarbeitung des Entwurfs einer neuen Vergnügungssteuersatzung beauftragt, die der Stadtrat möglichst zeitnah beschließen wird.

Erläuterungen

Weitererhebung von Vergnügungssteuern durch die Stadt St. Ingbert nach dem 31.12.2020

Das Vergnügungssteuergesetz des Saarlandes (VgnStG) ist befristet gültig und wird am 31.12.2020 auslaufen (siehe § 22 VgnStG). Das Land beabsichtigt nicht, diese Befristung zu verlängern oder aufzuheben (siehe Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 15.09.2020 sowie Einzelrundschreiben des Saarländischen Städte- und Gemeindetages vom 08.10.2020). Nach dem Außerkrafttreten des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG) zum 01.01.2021 fehlt es der Vergnügungssteuersatzung der Stadt St. Ingbert vom 07. März 2013, zuletzt geändert am 04. Dezember 2014, am notwendigen Mindestinhalt nach § 2 Abs.1 S.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dies hat zur Folge, dass die o.g. Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2021 **nichtig** wird.

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt, auch nach dem 31.12.2020 Vergnügungssteuern, mit vergleichbaren Regelungen nach den derzeit geltenden Bestimmungen, auf Grundlage einer neuen Vergnügungssteuersatzung zu erheben. Das Recht zur Erhebung ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen der §§ 1, 3 KAG. Dazu ist die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung erforderlich.

Die noch gültige Vergnügungssteuersatzung muss nach allgemeiner Rechtsauffassung derzeit **nicht** aufgehoben werden.

Seitens des Saarländischen Städte- und Gemeindetages ist derzeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Steuerämter im Saarland eine Mustersatzung in Arbeit, welche die erforderlichen Regelungsinhalte ab 01.01.2021 darstellen wird. Die AG der Steuerämter empfiehlt **dringend** die Umsetzung der Mustersatzung (mit Anpassung auf die örtlichen Erfordernisse), um so Aufstellern, die in mehreren Kommunen Geräte betreiben, einen einheitlichen rechtlichen Rahmen zu bieten.

Aufgrund des knappen zeitlichen Rahmens ist eine Fertigstellung der Mustersatzung nicht so rechtzeitig möglich, dass der Stadtrat daraus einen Satzungsentwurf noch in diesem Jahr verabschieden kann. Nach allgemeiner Rechtsauffassung bestehen keine Bedenken, die Vergnügungssteuersatzung Anfang 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 zu beschließen.

Der vorgeschlagene Beschluss dient der Rechtssicherheit, insbesondere der Vermeidung der Begründung eines Vertrauensschutzes auf Seiten der Steuerpflichtigen.

Anlagen:

- a) Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 15.09.2020
- b) Schreiben des Saarländischen Städte- und Gemeindetages vom 08.10.2020

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An die
Oberbürgermeister/in und Bürgermeister/innen
der saarländischen Städte und Gemeinden

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen
Sachbearbeiter/in Agnes Spanke
0681/9 26 43 - 20
Datum 8. Oktober 2020

Außerkräfttreten des Vergnügungssteuergesetzes hier: Weiteres Vorgehen

Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 15. September 2020; Az.: C 2 - 4531

Bitte auch an die Steuerämter weiterleiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben hat das Innenministerium Sie auf das Außerkräfttreten des Vergnügungssteuergesetzes des Saarlandes (VgnStG) und die daraus folgende Notwendigkeit zur Änderung der - wohl mehrheitlich auf der Mustersatzung des SSGT beruhenden - gemeindlichen Vergnügungssteuersatzungen informiert.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Geschäftsstelle, in Zusammenarbeit mit der AG Steuerämter des SSGT so schnell wie möglich eine neue, an die ab dem 01.01.2021 geltende Rechtsgrundlage und die daraus folgenden Anforderungen an den Inhalt der Vergnügungssteuersatzung anzupassen.

Es ist abzusehen, dass die geänderte bzw. neue Mustersatzung nicht so zeitig zur Verfügung stehen wird, dass die darauf beruhenden gemeindlichen Satzungen noch in diesem Jahr den Stadt- und Gemeinderäten vorgelegt werden können. Dies ist nach hiesigem Dafürhalten aber unschädlich, da die entsprechende Beschlussfassung der Räte auch noch Anfang des Jahres 2021 erfolgen kann, ohne dass dies zu Steuerausfällen führen muss. Im Übrigen erscheint es aber auch durchaus fraglich, ob ein Beschluss der neuen Vergnügungssteuersatzung vor dem Außerkräfttreten des VgnStG überhaupt wirksam wäre.

Wir möchten an dieser Stelle auf die Erörterung der Frage verzichten, ob es sich beim Inkrafttreten einer erst in 2021 beschlossenen Satzung um eine unechte oder echte Rückwirkung handeln würde, da u.E. vorliegend unter bestimmten Umständen auch eine - strengen Voraussetzungen unterliegende - echte Rückwirkung zulässig wäre. Während die unechte Rückwirkung belastender Gesetze, Rechtsverordnungen und auch kommunaler Satzungen grundsätzlich zulässig ist und anderes nur dann ausnahmsweise gilt, wenn im Einzelfall dem Vertrauen der Betroffenen auf den Fortbestand der Regelung Vorrang einzuräumen ist, ist eine echte Rückwirkung nur ausnahmsweise zulässig, nämlich wenn das Vertrauen des Bürgers auf eine bestimmte bestehende Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt und daher nicht schutzwürdig war (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Stand: März 2020, Rdnr. 33 zu § 2):

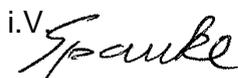
„Das ist der Fall, wenn – erstens – die Rückwirkung durch zwingende Gründe des gemeinen Wohls gefordert ist, wenn – zweitens – die rückwirkende Norm eine unklare Rechtslage bereinigt, wenn – drittens – die betroffene Rechtsstellung lediglich auf einem durch eine ungültige Norm erzeugten Rechtsschein beruht oder wenn – viertens – ein Vertrauen auf ihren Fortbestand nicht begründet war, weil der Bürger nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen musste...“

Der Entstehung eines schützenswerten Vertrauens auf Seiten der Betroffenen im Hinblick auf den Wegfall der Steuerpflicht nach dem Außerkrafttreten des VgStG zum 01.01.2021 kann u.E. durch einen noch in diesem Jahr zu fassenden und zu veröffentlichenden Beschluss des Stadt-/Gemeinderates entgegengewirkt werden, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Stadt/Gemeinde auch künftig nach mit den derzeit geltenden Bestimmungen vergleichbaren Regelungen Vergnügungssteuern erheben wird und deshalb mit dem Außerkrafttreten des VgnStG rechtswidrig werdende Vergnügungssteuersatzung zeitnah anpassen wird.

Sofern dies im Hinblick auf die Anzahl der in der einzelnen Kommune vorhandenen Vergnügungssteuerpflichtigen vertretbar erscheint, empfiehlt es sich nach hiesigem Dafürhalten, die Betroffenen über diesen Beschluss persönlich zu unterrichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Agnes Spanke

Abteilung C:
Kommunale Angelegenheiten

Datum: 15. September 2020
Az.: C 2 - 4531

Frau Oberbürgermeisterin
Frauen Bürgermeisterinnen
Herren Oberbürgermeister
Herren Bürgermeister
der Städte und Gemeinden des Saarlandes

Nachrichtlich:
Saarländischer Städte- und Gemeindetag

Ablauf der Befristung des Vergnügungssteuergesetzes des Saarlandes zum Ende des Jahres 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden sind berechtigt, die Vergnügungssteuer auf der Grundlage des saarländischen Vergnügungssteuergesetzes und einer kommunalen Satzung zu erheben. Die Geltungsdauer des Vergnügungssteuergesetzes ist bis Ende des Jahres 2020 befristet (vgl. Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 20. Juni 2012, Amtsbl. I S. 264). Diese Regelung folgt dem Trend in den übrigen Ländern, in denen mit Ausnahme der Stadtstaaten die jeweiligen landesrechtlichen Vergnügungssteuerregelungen bereits vor Jahren abgeschafft worden sind. Nach dem Auslaufen der gesetzlichen Regelung wird das Recht zur Steuererhebung auf das sog. „Steuerfindungsrecht“ zurückverlagert, so dass die Gemeinden die Vergnügungssteuer weiterhin auf der Grundlage einer kommunalen Steuersatzung erheben können. Dieses Recht ergibt sich aus den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit denen der Landesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes zugunsten der Kommunen Gebrauch gemacht hat.

Bei der Ausgestaltung der neuen Steuersatzungen ist zu berücksichtigen, dass bisher zum Teil im Vergnügungssteuergesetz enthaltene Regelungen und Vorgaben, insbesondere zu den Steuertatbeständen, Steuerschuldnern, Erhebungsformen und –verfahren sowie zu den Steuersätzen künftig in der Steuersatzung zu regeln sind. Insoweit wird auf die bekannten, bei allen Steuer- und Abgabensatzungen nach § 2 Absatz 1 KAG zu berücksichtigenden Anforderungen an den Mindestinhalt Bezug genommen.

Die Gemeinden verfügen künftig im Rahmen ihrer Steuer- und Satzungshoheit über einen größeren Regelungsspielraum, der es ihnen ermöglicht, ihre örtlichen Interessen, insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Steuer sowie mit der Steuer verfolgte Lenkungszwecke besser zu berücksichtigen und die Satzung an aktuelle Entwicklungen und die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Für die Ver-



gnügungssteuer besteht nach wie vor keine gesetzliche Erhebungspflicht. Im Übrigen kann es je nach örtlicher Situation sachgerecht sein, weiterhin an den bisherigen Steuertatbeständen und Steuersätzen festzuhalten.

Bei der Formulierung der Satzungen können beispielsweise in der Fachliteratur behandelte Modellsatzungen eine Orientierung bieten¹. Der Saarländische Städte- und Gemeindetag, der sich in der Vergangenheit für eine Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes ausgesprochen hat, wurde ebenfalls informiert und hat seine Unterstützung angeboten.

Die neue Steuersatzung bedarf keiner Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde und keiner Genehmigung.

Fragen sollten möglichst koordiniert (ggf. über den Saarländischen Städte- und Gemeindetag) an das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gerichtet werden.

Im Auftrag

gez.

Nico Ackermann

¹ Muster-Vergnügungssteuersteuersatzung Nordrhein-Westfalen, KStZ 2006, S. 127